

# Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 

Zahl 29
------------

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-be-zirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>
1	OT Wildprechtroda Dorfgemeinschaftshaus Wildprechtroda	Querstraße 1 36433 Bad Salzungen OT Wildprechtroda
2	Bad Salzungen Kita Regenbogenland Haus 1	Straße der Einheit 16 36433 Bad Salzungen
3	OT Kloster Dorfgemeinschaftshaus Kloster	Eisenacher Straße 7a 36433 Bad Salzungen OT Kloster
4	Bad Salzungen Burgseeschule	Hübscher Graben 20 36433 Bad Salzungen
5	Bad Salzungen Ordnungsamt	Markt 11 36433 Bad Salzungen
6	Bad Salzungen Rathaus	Ratsstraße 2 36433 Bad Salzungen
7	Bad Salzungen Clubraum Kreissportbund	Am Stadion 19 36433 Bad Salzungen
8	Bad Salzungen Gymnasium Haus I	Otto-Grotewohl-Straße 32 36433 Bad Salzungen
9	Bad Salzungen Gymnasium Haus I	Otto-Grotewohl-Straße 32 36433 Bad Salzungen
10	Bad Salzungen Gymnasium Haus II	Otto-Grotewohl-Straße 79 36433 Bad Salzungen
11	Bad Salzungen Kita Solestrolche	Albert-Schweizer-Straße 14 36433 Bad Salzungen
12	OT Langenfeld Dorfgemeinschaftshaus Langenfeld	Kirchgasse 1 36433 Bad Salzungen OT Langenfeld
13	OT Kaltenborn Sportlerhaus Kaltenborn	Zum Pleß 18 36433 Bad Salzungen OT Kaltenborn
14	OT Tiefenort Feuerwehrgerätehaus Tiefenort	Heiligkreuz 32 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort

15	OT Tiefenort Kayenbergshalle	Auf der Heerstatt 5 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort
16	OT Frauensee Alter Kindergarten	Platz der Freundschaft 8 36469 Bad Salzungen OT Frauensee
17	OT Dönges Dorfgemeinschaftshaus Dönges	Alte Straße 2 36469 Bad Salzungen OT Dönges
18	OT Hämbach Feuerwehrgerätehaus Hämbach	Lengsfelder Straße 108 36469 Bad Salzungen OT Hämbach
19	OT Oberrohn Feuerwehrgerätehaus Oberrohn	Oberrohner Hauptstraße 33 36469 Bad Salzungen OT Oberrohn
20	OT Unterrohn Feuerwehrgerätehaus Unterrohn	Alte Salzunger Straße 17 36469 Bad Salzungen OT Unterrohn
21	OT Ettenhausen a.d. Suhl Bürgerhaus Ettenhausen a.d. Suhl	Roter Graben 4 36469 Bad Salzungen OT Ettenhausen a.d. Suhl
24	OT Dorf Allendorf JFZ Allendorf	Straße der Einheit 137 36433 Bad Salzungen OT Allendorf
25	OT Etterwinden Gemeindesaal Etterwinden	Wilhelmsthaler Straße 11a 36433 Bad Salzungen OT Etterwinden
26	OT Gräfen-Nitzendorf Jugendclub Gräfen-Nitzendorf	Hecke 30 36433 Bad Salzungen OT Gräfen-Nitzendorf
27	OT Gumpelstadt Kulturscheune Gumpelstadt	Moorgrundstraße 61 36433 Bad Salzungen OT Gumpelstadt
28	OT Kupfersuhl Dorfgemeinschaftshaus Kupfersuhl	An der Suhl 25 36433 Bad Salzungen OT Kupfersuhl
29	OT Möhra Dorfgemeinschaftshaus Möhra	Türkstraße 1 36433 Bad Salzungen OT Möhra
30	OT Waldfisch Feuerwehrgerätehaus Waldfisch	Spitzbergstraße 25a 36433 Bad Salzungen OT Waldfisch
31	OT Witzelroda Dorfgemeinschaftshaus Witzelroda	Schulweg 2 36433 Bad Salzungen OT Witzelroda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um  Uhr in  zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzungen \_\_\_\_\_, den 15.05.2024  
Ort Datum

Gez. Hübner

Wahlleiter der Stadt Bad Salzungen